

*Handbibl.
Düsseldorf*

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

Nr. 9

Düsseldorf, Freitag, den 14. Oktober

1949

Inhalt: Meßzahl für Schulstellen der Hilfsschullehrer und technischen Lehrkräfte S. 39; Errichtung von neuen Schulstellen S. 39, 40; Genehmigung S. 40; Sonntagsarbeit in Zeitungsdruckereien S. 40; Bekanntmachung: Verbindung des Reichskatasters mit dem Grundbuch S. 40; DM-Eröffnungsbilanz S. 41; Vorlage der Interzonenpässe bei der Militärregierung S. 41; Entschädigung für die Beisitzer der Kreissonderhilfsausschüsse S. 41; Gesetz über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung vom 5. März 1947, Zahlung von Rentenvorschüssen an Auswanderer S. 41; Personenbeförderung mittels LKW S. 41, 42; Verwertung im Strafverfahren eingezogener bzw. an der Zollgrenze beschlagnahmter Kraftfahrzeuge S. 42; Gebühren der Straßenverkehrsämter S. 42; Apothekenbetriebsrechte S. 42, 43; Unterbringung von verdrängten Beamten S. 43; Gesetz über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung vom 5. März 1947; Zahlung von Rentenvorschüssen während der Dauer eines Kuraufenthalts S. 43; Berichtigungen S. 43.

Bekanntmachungen und Verwaltungsanordnungen des Regierungspräsidenten

132. Meßzahl für Schulstellen der Hilfsschullehrer und technischen Lehrkräfte

Der Regierungspräsident.
U 1852 Lds. Gen. I

Düsseldorf, den 21. September 1949.

Der Herr Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat nach dem Erlaß der Frau Kultusminister vom 5. August 1949 — Abt. II E 2/030 gen. — gegen die Herabsetzung der Meßzahl für Hilfsschullehrer von 50 auf 25 keine Einwendungen erhoben. Die Änderung der Meßzahl bedarf jedoch einer gesetzlichen Regelung, und zwar einer Neufassung des § 14 des Volksschulfinanzgesetzes. Es sollen Vorbereitungen getroffen werden, um eine solche Änderung zu Beginn des Rechnungsjahres 1950 in Kraft treten zu lassen. Für das Rechnungsjahr 1949 erscheint nach Ansicht der beteiligten Ministerien eine Herabsetzung der Meßzahl nicht mehr zweckmäßig, da diese bereits bei der Ausstellung der Haushaltspläne des Landes und der Gemeinden hätte berücksichtigt werden müssen.

Ich bitte, bei der Berechnung der Schulstellenzahl nach dem gesetzlichen Stichtag vom 15. November 1949 für die Hilfsschullehrerstellen die Meßzahl 25 zugrunde zu legen. Diese günstigere Berechnung der staatsbeitragsberechtigten Schulstellen wird in der nach dem Stichtag vom 15. November 1949 aufzustellenden Übersicht durch eine entsprechende Änderung des Vordrucks berücksichtigt. Eine entsprechende Rundverfügung werde ich rechtzeitig herausgeben.

Ob die bisherige Meßzahl 50 auch auf die technischen Hilfskräfte für den Hauswirtschafts-, Handarbeits-, Turn- und ähnlichen Unterricht nicht mehr angewandt werden soll, wird noch geprüft.

Im Auftrage: Dr. Görg.

An die Stadt- und Gemeindeverwaltungen des Bezirks.

133. Errichtung von neuen Schulstellen

Der Regierungspräsident.
U. Lds. Gen. I.

Düsseldorf, den 21. September 1949.

Das Kultusministerium hat durch Erlaß vom 7. Mai 1949 — II E 2/030 gen. Nr. 3326/49 — angeordnet, daß im Rechnungsjahr 1949 Ausgaben für Dienst-

bezüge nur für so viele Normal- und Mehrstellen geleistet werden dürfen, wie am 15. November 1948 vorhanden waren.

Im hiesigen Bezirk bestanden am 15. November 1948 9694 Normal- und 69 Mehrstellen, zusammen 9763 Stellen. Durch die Einweisung von Lehrkräften in der letzten Zeit ist die Zahl der Schulstellen bereits auf rund 10 000 angewachsen. Erneute Bessprechungen im hiesigen Kultusministerium haben zu dem Ergebnis geführt, daß jetzt keine weiteren Schulstellen mehr errichtet werden dürfen, da sonst der im Haushaltsplan des Landes festgesetzte Staatsbeitrag nicht ausreicht, um die Dienstbezüge zu zahlen.

Hienach können vorläufig nur solche Stellen für Versetzungen, sowie zur Einweisung von Flüchtlingslehrern und Akademieabsolventen in Betracht kommen, die bereits bestehen und die durch Abgang des Stelleninhabers (Versetzung, Zuruhesetzung oder Tod) frei werden. Der Grundsatz, daß die Zahl der z. Z. bestehenden beitragspflichtigen Schulstellen nicht erhöht werden darf, muß von jeder Gemeinde beachtet werden. Bei allen künftigen Anforderungen von neuen Lehrkräften ist daher in dem Vorlagebericht stets die Stelle unter Angabe der Stellenplannummer näher zu bezeichnen und auch zu berichten, ab wann und aus welchem Grunde sie frei geworden bzw. der bisherige Stelleninhaber abgegangen ist.

Bei dieser Gelegenheit mache ich nochmals darauf aufmerksam, daß die Stellenpläne mit größter Sorgfalt geführt werden müssen, und daß die Veränderungsnachweisungen zum Stellenplan sofort vorzulegen sind, sobald eine Stelle durch Abgang des jetzigen Stelleninhabers frei wird. Mit der Vorlage der Veränderungsnachweisung zum Stellenplan ist also nicht zu warten, bis die freigewordene Stelle erneut besetzt ist. Diese Anordnung ist erforderlich, damit bei der Anforderung, bzw. der Einweisung neuer Lehrkräfte an Hand der hiesigen Stellenpläne nachgeprüft werden kann, ob die namhaft gemachte Stelle tatsächlich frei ist. Sobald die Stelle später wieder besetzt wird, ist für die betreffende Stelle dann nochmals eine Veränderungsnachweisung für den Zugang vorzulegen. Den Schulräten sind jeweils Abschriften der Veränderungsnachweisungen zu übersenden, damit diese auch ihre Stellenpläne auf dem laufenden halten können.

Um den einzelnen Gemeinden, die z. Z. noch ungünstige Klassenfrequenzen haben und sich erst jetzt zur Erhöhung ihrer Stellenzahl entschließen konnten, die Möglichkeit zur Einstellung neuer Lehrkräfte zu

bieten, verweise ich auf den Runderlaß des Kultusministerium vom 13. Dezember 1948 — II E 2 2/030 gen. Nr. 7712/48 —, der durch meine Rundverfügung vom 29. Dezember 1948 — U. 1839. Lds. Gen. I — mitgeteilt wurde. Ich bin bereit, bei entsprechender Anforderung einer Anzahl Akademieabsolventen(innen) die Vertretung für erkrankte Lehrkräfte zu übertragen. Wenn die Höchstzahl dieser Stellenvertreter, die nach den allgemeinen Besoldungsvorschriften für Rechnung der Gemeinde zu besolden sind, 5 Prozent der Gesamtstellenzahl nicht übersteigt, so braucht die in der vorgenannten Rundverfügung vom 29. Dezember 1948 vorgesehene Genehmigung bei mir nicht eingeholt zu werden. Diese Genehmigung wird hiermit bis zur Höchstzahl von 5 Prozent der Gesamtstellenzahl allgemein erteilt.

Diese Rundverfügung wird nur im Regierungsamtsblatt und Amtlichen Schulblatt veröffentlicht.

Im Auftrage: Dr. Görg.

An die Stadt- und Gemeindeverwaltungen des Bezirks.

134. Genehmigung

Auf Antrag der Ratsvertretung ist der Gemeinde Langenfeld-Rhld. durch Urkunde des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1949 gemäß § 9 Abs. II der rev. Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1946 das Recht verliehen worden, künftig die Bezeichnung „Stadt Langenfeld-Rhld.“ zu führen. Diese Änderung bedingt auch eine Änderung der Firmenbezeichnung der Gemeindeparkasse Langenfeld und eine entsprechende Änderung der Sparkassensatzung. Zu der von dem Rat der Stadt Langenfeld am 30. September 1948 beschlossenen Änderung der Sparkassensatzung, nach der die Firmenbezeichnung der Gemeindeparkasse Langenfeld in Stadtsparkasse Langenfeld/Rhld. geändert wird, erteile ich hiermit gemäß § 28 Abs. 2 der Sparkassenverordnung und gemäß § 38 Abs. 1 der Sparkassenmustersatzung die Genehmigung.

Düsseldorf, den 27. September 1949.
K 62 Langenfeld/Rhld.

Der Regierungspräsident.
Im Auftrage: Schmitz.

135. Sonntagsarbeit in Zeitungsdruckereien

Auf Grund des § 105 e Abs. 1 der RGewO. in Verbindung mit I 4 der Richtlinien des früheren RArbMin. vom 6. Dezember 1934 (RABL. I S. 281)

bestimme ich für den Regierungsbezirk Düsseldorf das Nachstehende:

1. In Zeitungsdruckereien, in denen regelmäßig eine Sonntags- und Festtags-Abendausgabe oder eine Montags- und Nachfesttags-Morgenausgabe hergestellt wird, dürfen Arbeiter und Angestellte an den Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme des ersten Weihnachts-, des ersten Oster- und des ersten Pfingstfeiertages, von 14 Uhr an in dem Umfange beschäftigt werden, der zur Herstellung dieser Abend- oder Morgenausgabe unumgänglich notwendig ist.

2. In den Redaktionen der in Ziffer 1 bezeichneten Zeitungen dürfen zur redaktionellen Vorbereitung dieser Ausgabe Arbeiter und Angestellte an den Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages, von 12 Uhr an in dem Umfange beschäftigt werden, der zur Herstellung dieser Abend- oder Morgenausgabe unumgänglich notwendig ist.

3. In der Nachrichtenaufnahme ist die Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten zulässig, die zur Aufnahme der an diesen Tagen den Zeitungen zugehenden Nachrichten erforderlich sind.

4. Die Regelung unter Ziffer 1 gilt auch für diejenigen Druckereien des Regierungsbezirks, die für die Zeitungsverlage und in deren Auftrage mit der Herstellung von Zeitungen beschäftigt sind.

Die Arbeitszeit der auf Grund dieser Bestimmung beschäftigten Angestellten und Arbeiter darf an einem Sonn- oder Festtag 8 Stunden nicht überschreiten. Bei einer Beschäftigung von mehr als 3 Stunden muß ihnen an jedem zweiten Sonntag Freizeit von mindestens 18 Stunden oder an jedem dritten Sonntag von mindestens 36 Stunden, die einen vollen Sonntag umfassen, gewährt werden. Gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen über die zulässige wöchentliche Arbeitszeit sowie tarifliche Abmachungen über die Entlohnung der Sonntags- oder Festtagsarbeit werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

Dieser Regelung entgegenstehende Bestimmungen in meinen Bekanntmachungen betr. Zeitungsdruckereien vom 20. August 1926 (Reg.Amtsbl. S. 197) und vom 1. Juli 1933 (Reg.Amtsbl. S. 205) werden hiermit aufgehoben.

Diese Bestimmung gilt bis zum 31. Dezember 1950.

Düsseldorf, den 28. September 1949
GA. 686. II

Der Regierungspräsident.
Im Auftrage: John.

136. Bekanntmachung.

Verbindung des Reichskatasters mit dem Grundbuch

Nachstehend werden Bezirke bekanntgegeben, in denen das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde-Gutsbezirk usw.	Grundbuchbezirk	Offenlegungsfrist	
				Beginn	Ende
1	2	3	4	5	
Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf					
Amtsgerichtsbezirk Kleve					
1	Kleve	Keeken	Keeken	15. 10. 49	14. 11. 49
Amtsgerichtsbezirk Wesel					
2	Rees	Dämmerwald	Dämmerwald	2. 11. 49	1. 12. 49

Düsseldorf, den 1. Oktober 1949.

Der Regierungspräsident. Im Auftrage: Wirths.

137. **DM-Eröffnungsbilanz**

Der Regierungspräsident
Gemeindeprüfungsamt
K. P. 30/03

Düsseldorf, den 4. Oktober 1949.

Das Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 21. August 1949 ist am 31. August 1949 in Kraft getreten und im Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Nr. 32 vom 30. August 1949 und im Verordnungsblatt für die Britische Zone Nr. 51 vom 12. September 1949 abgedruckt.

Die Maßnahmen, die nach den Vorschriften des Gesetzes zu treffen sind, sind auf viele Jahre von großer betriebswirtschaftlicher und finanzieller Bedeutung sowohl in steuerrechtlicher als auch in handelsrechtlicher Beziehung.

Die Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand werden auf die im Gesetz gestellten Fristen hingewiesen. Mit den angeordneten umfangreichen Arbeiten sollte sofort begonnen werden, es empfiehlt sich aber, die Fristen mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der zu treffenden einmaligen Entscheidungen voll auszunutzen.

Die Aufträge zur Durchführung der Pflichtprüfung für das Geschäftsjahr 1948 sind bereits durchweg erteilt, damit sich die Verwaltungen von den beauftragten Wirtschaftsprüfern notfalls beraten lassen können. Die Verwaltungen werden gebeten, nach Beendigung der Arbeiten dem Gemeindeprüfungsamt bei der Regierung die Prüfungsbereitschaft der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand zu melden.

Im Auftrage: Luyken.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen, die Amts- und Gemeindeverwaltungen des Bezirks.

138. **Vorlage der Interzonenpässe bei der Militärregierung**

Der Regierungspräsident.
V 22 J z p.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1949.

Mit Schreiben vom 22. September 1949 hat mich das Assistant Commissioner's Office Düsseldorf B.A.O.R. 4 zu folgender Mitteilung an Sie veranlaßt:

1. Wollen Sie bitte die Paßämter bitten, sicherzustellen, daß Pässe zusammen mit den Abschnitten nicht vom Block gelöst und den Antragstellern ausgehändigt werden.
2. Pässe müssen dieser Dienststelle im Block und nicht einzeln vorgelegt werden.
3. Unter keinen Umständen wird diese Dienststelle Pässe an Zivilpersonen aushändigen.

Ich bitte um genaue Beachtung dieser Anweisung.

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

An alle Stadt- bzw. Landkreisverwaltungen — Paßämter — des Bezirks.

139. **Entschädigung für die Beisitzer der Kreissonderhilfsausschüsse**

Der Regierungspräsident.
S. — V.d.N. — F.A. 1

Düsseldorf, den 5. Oktober 1949.

Es bestehen keine Bedenken, daß den Beisitzern der Kreissonderhilfsausschüsse im Falle der Benutzung eines eigenen Kraftwagens zu den Ausschusssitzungen eine Vergütung von 0.20 DM je km unter

der Voraussetzung gezahlt wird, daß diese Vergütung nicht höher ist als der Eisenbahnfahrpreis 2. Klasse, und wenn nachgewiesen wird, daß zu den An- und Abfahrten ein eigener Wagen benutzt worden ist.

Der Bericht der Kreisverwaltung in Grevenbroich vom 13. August 1949 — 413 00 — findet hiermit seine Erledigung.

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

140. **Gesetz über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung vom 5. März 1947****Zahlung von Rentenvorschüssen an Auswanderer**

Der Regierungspräsident.

S. — V.d.N. — F.A. 1

Düsseldorf, den 5. Oktober 1949.

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken, Vorschußzahlungen für die Zeit des Aufenthaltes jüdischer Auswanderer im Sammellager zu leisten. Voraussetzung ist, daß ein Rentenantrag gestellt und die ärztliche Begutachtung gem. Erlaß Nr. 6/49 des Herrn Innenministers vom 25. Mai 1949 vorgenommen ist. Im übrigen dürfen auch für die Zeit des Aufenthaltes im Sammellager ab 1. Oktober 1949 Vorschüsse nur in der Höhe gezahlt werden, die dem Erlaß Nr. 26/49 des Herrn Innenministers vom 9. September 1949 entspricht.

Der Bericht der Kreisverwaltung in Grevenbroich vom 13. August 1949 — 413 00 — findet hiermit seine Erledigung.

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

141. **Personenbeförderung mittels LKW**

Der Regierungspräsident.
V. 7. A. 1.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1949.

Bezug: Erlaß des Herrn Verkehrsministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. September 1949 Az: IV A 3b/a — Tgb.Nr. 3696 —

Von Sportvereinen und -verbänden, aber auch von kirchlichen und kulturellen Vereinigungen wird immer wieder Beschwerde darüber geführt, daß in gewissen Gegenden des Landes für die Vereine keine Möglichkeit bestehe, sportliche, kirchliche und kulturelle Veranstaltungen abzuhalten bzw. an solchen teilzunehmen, weil Omnibusse nicht oder in nicht ausreichendem Umfange verfügbar seien. Hierdurch würden die Vereine in ihrer Betätigung und in der Verfolgung ihrer Ziele derart behindert, daß ihre Existenz bedroht sei.

Der Herr Verkehrsminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat sich diesen berechtigten Beschwerden nicht verschließen können und mir mitgeteilt, daß es im Lande Nordrhein-Westfalen tatsächlich noch Gegenden gibt, in denen der Omnibustransportraum so knapp ist, daß er den Ansprüchen der Vereine in keiner Weise genügt.

Die Stadt- bzw. Kreisverwaltungen (Straßenverkehrsämter) werden daher ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1949 Einzelausnahmegenehmigungen nach der Kraftfahrzeugbenutzungsverordnung auch für Lastkraftwagen auszustellen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Die Bestimmungen nach § 62 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft) vom 13. Dezember 1939 und des § 34 der Straßenverkehrsordnung müssen beachtet sein.
- b) Der Fahrer des LKW's muß den besonderen Ausweis nach § 9 BO-Kraft besitzen.
- c) Eine zusätzliche Personen-Haftpflichtversicherung muß abgeschlossen sein.
- d) Omnibusse dürfen nicht zur Verfügung stehen, es sei denn, daß die vorhandenen Omnibusunternehmen den Transport nicht ausführen können oder wollen.

Lehnt ein Omnibusunternehmer nur deshalb die Fahrt ab, weil ihm ein Fahrpreis angeboten wird, der die Übernahme des Auftrages als unzumutbar erscheinen läßt, darf auch für einen Lastkraftwagen eine Ausnahmegenehmigung nicht ausgestellt werden.

Durch diese Regelung wird sich im allgemeinen eine Erteilung von Einzelausnahmegenehmigungen an LKW erübrigen, da in fast allen Gebieten des Regierungsbezirks Düsseldorf genügend Kraftomnibusse zur Erfüllung der Beförderungsaufgaben zur Verfügung stehen.

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

An alle Stadt- und Landkreisverwaltungen — Straßenverkehrsämter — des Bezirks.

142. Verwertung im Strafverfahren eingezogener bzw. an der Zollgrenze beschlagnahmter Kraftfahrzeuge

Der Regierungspräsident.

V. 25.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1949.

Bezug: Runderlaß der SVD Düsseldorf Nr. 49/48 vom 24. August 1948.

Die Lage auf dem Kraftfahrzeugmarkt hat sich seit der Währungsumstellung und der Aufhebung der Kraftfahrzeugbewirtschaftung laufend so gebessert, daß es nicht mehr erforderlich ist, die in einem Strafverfahren rechtskräftig eingezogenen und im Verlaufe eines Strafverfahrens beschlagnahmten oder sichergestellten Fahrzeuge zur Deckung von Transportbedürfnissen der Wirtschaft heranzuziehen. Der Herr Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat daher auf Anregung des Herrn Verkehrsministers des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 9. August 1949 an die Herren Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte seine Erlasse vom 21. Juni und 15. Juli 1948 (V. 2 — 4333 — 4) aufgehoben.

Durch diese Regelung ist in Zukunft bei der Verwertung im Strafverfahren eingezogener bzw. an der Zollgrenze beschlagnahmter Kraftfahrzeuge eine Einschaltung der Straßenverkehrsämter nicht mehr erforderlich.

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

An alle Stadt- und Landkreisverwaltungen — Straßenverkehrsämter — des Bezirks.

143. Gebühren der Straßenverkehrsämter

Der Regierungspräsident.

V 15 A

Düsseldorf, den 6. Oktober 1949.

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn Verkehrsministers des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, mit der Bitte um Beachtung zur Kenntnis.

„Mit Erlaß vom 27. Mai 1949 — IV/A. 1/43 — hatte ich klargestellt, daß von Beginn des neuen Rechnungsjahres an — mit Ausnahme der auf Grund der Kraftfahrzeugbenutzungsverordnung einkommenden Ordnungsstrafen und Gebühren — die Einnahmen der Straßenverkehrsämter in die Kassen der Kreise fließen.

Dieser Erlaß ist von einzelnen Stadt-/Kreisverwaltungen insoweit mißverstanden worden, als darunter auch die an das Straßenzentralamt Bielefeld abzuführenden Verwaltungsgebühren gerechnet worden sind. Bezüglich dieser Gebühren verbleibt es selbstverständlich bei der bisherigen Regelung; sie sind also nach wie vor in der bisherigen Weise an das Straßenzentralamt abzuführen.

Ich bitte, die Stadt- und Kreisverwaltungen entsprechend zu unterrichten.“

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

An alle Stadt- und Landkreisverwaltungen — Straßenverkehrsämter des Bezirks.

144. Apothekenbetriebsrechte

Mit Genehmigung des Herrn Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, in Sonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. Juli 1894 und 23. November 1905 für die Stadt Viersen, und zwar für die Bahnhofsgegend, eine Apotheken-Neukonzession vergeben werden. Die genaue Lage der Apotheken-Neukonzession kann von den Interessenten bei dem Gesundheitsamt der Stadt Viersen erfragt werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, bis zum 1. Dezember 1949 ihr Gesuch unter Beifügungen der durch die Runderlasse des Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. Februar 1946 — M 642/VI A/III — 4 — über die Ausschreibung von Apotheken-Betriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen, sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. November 1948 — II A 3 — 40 — 0 — schriftlich bei mir einzureichen. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. Mai 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stande der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden.

Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 25 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Düsseldorf, den 6. Oktober 1949.

Der Regierungspräsident. Im Auftrag: Dr. Josten.

145.

Mit Genehmigung des Herrn Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, in Sonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. Juli 49 und 23. November 1905 in Oberhausen-Dümpten, im Raume zwischen Wehrstr.—Eichstr.—Beckerstr. und Dieckerstr., eine Apotheken-Neukonzession vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, bis zum 1. Dezember 49 ihr Gesuch unter Beifügung der durch die Runderlasse des Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. Februar 46 — M 642/VI A 3/4 — über die Ausschreibung von

Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen, sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. November 1948 — II A 3 — 40 — 0 — schriftlich bei mir einzureichen. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. Mai 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stande der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden.

Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 25 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Düsseldorf, den 7. Oktober 1949.

Der Regierungspräsident. Im Auftrage: Dr. Josten.

146. Unterbringung von verdrängten Beamten

Es besteht besondere Veranlassung, auf die Beachtung der Ziffer 6a der Durchführungsbestimmungen zur dritten Sparverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. März 1949 hinzuweisen, wonach alle für die Besetzung mit verdrängten Beamten vorbehaltenen freien Stellen der hier eingerichteten Vormerkungsstelle sofort mitzuteilen sind. Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung der Anstellungsbehörden, die gemäß Ziffer 8 der genannten

Bestimmung anzulegenden Verzeichnisse zum 1. Juli 1950 vorzulegen.

Düsseldorf, den 8. Oktober 1949.

Der Regierungspräsident. In Vertretung: Schwidden.
An die Stadt-, Kreis-, Amts- und Gemeinde-Verwaltungen des Bezirks.

147. Gesetz über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung vom 5. März 1947 Zahlung von Rentenvorschüssen während der Dauer eines Kuraufenthalts

Der Regierungspräsident.

S. — V.d.N. — A — R — 00 — 49

Düsseldorf, den 10. Oktober 1949.

Soweit die Voraussetzungen des Erlasses Nr. 26/49 zutreffen, ist in der Regel der Rentenvorschuß für die Dauer eines Kuraufenthalts weiterzuzahlen. Der § 559 ERVO gilt nur für bereits festgesetzte Renten.

Der Bericht der Stadtverwaltung — Amt für Wiedergutmachung — in Wuppertal vom 23. Juni 1949 — 400/3 — findet hiermit seine Erledigung.

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

148. Berichtigungen:

In der im Amtsblatt Nr. 8 auf Seite 37 veröffentlichten Notiz muß es heißen: Medizinalreferent Dr. Femmer zum Medizinalrat.

